

# Schlichtung

Die **Schlichtung** ist ein Beilegungsverfahren von Streitigkeiten der Unternehmen untereinander oder zwischen Unternehmer und Verbraucher, dessen Ziel die verantwortete Lösung bestehender Konflikte ist. Durch das Einwirken eines unabhängigen und neutralen Dritten können die Parteien eine konfliktlösende Vereinbarung finden.

Seit dem 20. März 2011 gilt die Verbindlichkeit des Vermittlungsversuchs laut Art. 5 des Gesetzesdekrets Nr. 28 vom 4. März 2010 für die nachfolgenden Bereiche:

- dingliche Rechte;
- Teilungen;
- Erbfolgen;
- Familienvereinbarungen;
- Vermietung;
- unentgeltliche Nutzung;
- Verpachtung von Firmen;
- Schadensersatz wegen ärztlicher Kunstfehler;
- Schadensersatz wegen Ehrverletzung durch Presseartikel oder andere Werbemittel;
- Versicherungs-, Bank- und Finanzverträge.

Für alle oben erwähnten Bereiche ist der Vermittlungsversuch ein obligatorischer Schritt vor dem eventuellen Gerichtsurteil. Wer bei einem Gericht für einen der oben erwähnten Bereiche Klage erheben will, muss zunächst den Weg des Vermittlungsverfahrens beschreiten, das somit zur Verfahrensvoraussetzung für die Klage selbst wird.

Gleichsam können bereits bei den Gerichten hinterlegte Streitigkeiten Gegenstand der Schlichtungsaktion sein.

Das Schlichtungsverfahren bietet zahlreiche Vorteile:

#### FREIWILLIGKEIT

Keine Entscheidung wird auferlegt, sondern die Parteien kommen freiwillig zu einer Lösung der Streitbeilegung.

#### KÜRZE

Ein Schlichtungsverfahren darf nur bis zu vier Monaten dauern.

#### KOSTENGÜNSTIGKEIT

Günstige und im Vorfeld festgelegte Preise.

#### VERTRAULICHKEIT

Der Mediator, die Parteien und alle an der Vermittlung Beteiligten verpflichten sich, Dritten gegenüber Stillschweigen über die im Lauf des Vermittlungsverfahrens erfahrenen Tatsachen und Informationen zu bewahren.

#### PROFESSIONALITÄT UND DIENSTBEREITSCHAFT

Der Mediator ist in Vermittlungsverfahren kundig. Seine Aufgabe ist es, den Parteien eine neutrale und unparteiische Unterstützung bei dem Versuch nach einer Übereinkunft zur Streitbeilegung anzubieten.

## **Antrag auf Schlichtung**

Um das Vermittlungsverfahren einzuleiten ist es ausreichend, das Formular *domanda di conciliazione* (Antrag auf Schlichtung) auszufüllen und an das Sekretariat des Amts für die Mediation der entsprechenden Handelskammer zu schicken.

Vorausgesetzt, es werden alle im Formular geforderten Daten geliefert, kann der Antrag auch auf formlosem Papier erfolgen. Dabei haben die Parteien die Möglichkeit, gemeinsame oder kontextuelle Anträge einzureichen.

Der Antrag auf Schlichtung kann auch mehreren Parteien gegenüber hinterlegt werden. Der Zugang zu den Verfahrensakten ist ein Recht jeder Partei, es sei denn, die Gegenparteien hätten ausdrücklich darum gebeten, dass die Daten nur dem Mediator zugänglich seien.

Mittels einer schriftlichen Mitteilung samt Empfangsbestätigung setzt das Amt die betroffene Gegenpartei von dem Schlichtungsantrag in Kenntnis und fordert sie auf, binnen 15 Tagen nach Erhalt des Schreibens zu antworten. Falls die Gegenpartei zu Schlichtungsgesprächen bereit ist und dies schriftlich mitgeteilt hat, wird für diesen konkreten Fall ein Mediator gewählt und das Datum des Treffens festgelegt.

Die Parteien nehmen persönlich am Treffen teil. In besonderen Fällen und mit einer speziellen schriftlichen Vollmacht darf ein mit den Tatsachen vertrauter und den nötigen Befugnissen ausgestatteter Vertreter die Partei ersetzen. Ein formaler Verteidiger oder ein persönlicher Berater können die Parteien unterstützen.

Der Mediator leitet das Treffen ohne Verfahrensformalitäten und befragt die Parteien sowohl zusammen als auch getrennt.

Der Schlichtungsvorschlag wird den Parteien schriftlich vom zuständigen Amtssekretariat unterbreitet. Binnen sieben Tagen teilen die Parteien dem Amt Annahme oder Ablehnung des Vorschlags schriftlich mit.

Nach Ablauf der Frist und ohne eine schriftliche Antwort gilt der Vorschlag als abgelehnt.